

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/108 Nr. 22 —

Bericht der Kommission an den Rat über das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen INLB

Vorschlag für die Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG

Erklärung der Kommission, die wahrscheinlich in die Niederschrift über die Ratstagung aufgenommen wird, auf der der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG erlassen wird

»EG-Dok. Nr. 12444/80«

A. Problem

Die EWG-Verordnung zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) aus dem Jahre 1965 sah vor, daß die EG-Kommission bis zum 1. Januar 1980 einen vollständigen Bericht über das Funktionieren des INLB vorlegen sollte. Die Kommission ist damit aber in Verzug geraten.

Auf Grund der Erfahrungen mit dem INLB bedarf die genannte Verordnung gewisser Modifizierungen.

Bei der Verabschiedung der entsprechenden Änderungsverordnung beabsichtigt die EG-Kommission, im Ministerrat Protokollerklärungen abzugeben, die die Abgrenzung des Erfahrungsbereichs, des gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe und die Zahl der Buchführungsbetriebe je Mitgliedstaat betreffen.

B. Lösung

Der Bericht der EG-Kommission schlägt Verbesserungsmaßnahmen vor, die auf die Erfahrungen mit dem INLB und eine eingehende Untersuchung zur Verbesserung seiner Organisation und Arbeitsweise in den Jahren 1979/80 zurückgehen. Der Bericht hat das Erfordernis verlässlicherer und zeitnäherer Informationen, den Beitritt Griechenlands und die Umstellung der EDV-Anlage berücksichtigt.

Die Empfehlungen des Berichts werden in dem Verordnungsvorschlag der EG-Kommission in die INLB-Grundverordnung umgesetzt. Rechnungsjahr soll einheitlich das Kalenderjahr sein. Der Erfassungsbereich soll auf sämtliche Betriebe mit einer bestimmten wirtschaftlichen Größe erstreckt werden, unabhängig von außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten des Inhabers. Die Zahl der Buchführungsbetriebe soll erhöht werden, ihre Auswahl soll zu einer repräsentativen Buchführungsstichprobe des Erfassungsbereichs führen.

Die beabsichtigte Protokollerklärung der EG-Kommission wird dem Rat vorab mitgeteilt.

C. Alternativen

Der Verordnungsvorschlag wird abgelehnt, weil die durch ihn eintretende Erhöhung der Stichprobensätze für die Bundesrepublik Deutschland nicht erforderlich ist, die Rechnungsjahre aus wichtigen Gründen in einzelnen Mitgliedstaaten von Wirtschaftsjahren bestimmt werden und erhebliche finanzielle Mehrbelastungen aufträten.

Einmütigkeit im Ausschuß**D. Kosten**

Nach Schätzung der EG-Kommission 1,128 Millionen ERE.

Beschlußempfehlung

der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Bericht und Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Ablehnung des Verordnungsvorschlags hinzuwirken.

Bonn, den 24. April 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Frau Zutt

Berichterstatte

Bericht der Kommission an den Rat über das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen INLB

1. Artikel 23¹⁾ der Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965²⁾ zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen, nachstehend „Grundverordnung“ genannt, sieht vor, daß die Kommission vor dem 1. Januar 1980 einen vollständigen Bericht über das Funktionieren des INLB³⁾ vorzulegen hat. Zu diesem Zeitpunkt hat die Kommission diesen Bericht nicht unterbreiten können; sie hat sich in einer Mitteilung an den Rat vom 29. November 1979 verpflichtet, dies bis zum 31. Dezember 1980 nachzuholen. Die Vorlage dieses Berichtes erfüllt diesen Zweck.
2. Anhand der gewonnenen Erfahrungen war das INLB während der Jahre 1979 und 1980 Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zur Verbesserung der Organisation und der Arbeitsweise (siehe Anhang I).
Bei dieser Untersuchung mußten mehrere Umstände berücksichtigt werden:
 - das Erfordernis, über verlässlichere und zeitnähere Informationen zu verfügen,
 - der Beitritt Griechenlands,
 - die Umstellung der Rechenanlage (ICL anstelle von IBM).
3. Nach dieser Untersuchung wurden eine Reihe von Verbesserungen an dem INLB vorgenommen. Diese Verbesserungen betreffen vor allem die Tätigkeit der mit dem INLB beauftragten Kommissionsstellen und die quantitative Verbesserung der von dem INLB gelieferten Informationen; der Anhang II des vorliegenden Berichts enthält eine zusammenfassende Beschreibung dieser Verbesserungen.
4. Weitere Verbesserungen machen eine Anpassung der geltenden Regelung erforderlich. Mit dem vorliegenden Bericht sollen diese Verbesserungen vorgelegt und begründet werden. Die formellen Vorschläge der Kommission an den Rat werden gleichzeitig unterbreitet.

¹⁾ Artikel 23 zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2910/73 des Rates geändert (ABl. EG Nr. L 299 vom 27. Oktober 73, S. 1 und 2)

²⁾ ABl. EG Nr. 109 vom 23. Juni 1965, S. 1859/65

³⁾ Der vorherige Bericht der Kommission an den Rat über das Funktionieren des INLB ist vom 26. Dezember 1972 datiert (SEK [72]) 2800 endgültig Teil A).

Zielsetzung des INLB

5. Das INLB hat die Erfassung der benötigten Buchführungsdaten zum Ziel, insbesondere für:
 - a) die jährliche Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben,
 - b) die Analyse der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe.
6. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Zielsetzungen ganz und gar gültig bleiben. Es geht nicht darum zu wissen, wozu das INLB dienen sollte, sondern daß dieses einzigartige Instrument erstens bei der Ausarbeitung und laufenden Durchführung der GAP und zweitens zur Beurteilung der Auswirkung und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen voll genutzt werden muß. Die Kommission beabsichtigt, in diesem Sinne zu handeln.

Insbesondere hat sie vor, das INLB nicht nur zur Feststellung der landwirtschaftlichen Einkommen zu verwenden (Abschnitt II der Grundverordnung), sondern auch zur Analyse der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe (Abschnitt III der Grundverordnung).

7. Gleichmaßen ist die Kommission der Auffassung, daß die von INLB gelieferten Informationen allen zugänglich sein müssen, die von der GAP betroffen sind. Daher gedenkt sie, diese Daten in eine oder mehrere Datenbanken einzugeben, die allen Interessenten sowohl innerhalb der Organe der Gemeinschaft (Europäisches Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof, Wirtschafts- und Sozialausschuß, Rechnungshof) als auch außerhalb (Behörden, Berufsverbände, Forschungsanstalten usw.) zugänglich sind.

Selbstverständlich werden die Datenbanken so angelegt, daß die Bestimmungen über den Datenschutz gemäß Artikel 15 der Grundverordnung eingehalten werden (Geheimhaltung der Einzelangaben).

Erfassungsbereich für die Feststellung der Einkommen

8. Gegenwärtig erfaßt das INLB 28 000⁴⁾ Einzelbuchführungen landwirtschaftlicher Haupteiter-

⁴⁾ Diese Zahl erhöht sich am 1. Januar 1981 auf 31 000 und wird bis zum 1. Januar 1985 stufenweise auf 35 200 gebracht (Beitritt Griechenlands).

werbsbetriebe mit mindestens einer Arbeitskraft (0,75 MAE in einigen Mitgliedstaaten).

Die bisherige Erfahrung veranlaßt die Kommission vorzuschlagen, die Verwendung eines einzigen Kriteriums für die Abgrenzung des Erfassungsbereichs des INLB, nämlich die wirtschaftliche Größe des Betriebes in EGE (eine Europäische Größeneinheit = 1 000 ERE Standarddeckungsbeitrag⁵⁾), und die Abgrenzung des Erfassungsbereichs auf die Betriebe mit einer Mindestanzahl von UDE (siehe Anhang III).

9. Jeder Mitgliedstaat verfügt für die Feststellung der Einkommen über eine nationale Buchführungsstichprobe. In einigen Fällen bedeckt die Stichprobe besser den Erfassungsbereich, weil sie mehr Buchführungen enthält als dem INLB mitgeteilt werden. Nach Meinung der Kommission müßten sämtliche einzelstaatliche Buchführungsstichproben in das INLB eingegliedert werden. Dieses würde somit eine höhere Anzahl Buchführungsbetriebe als bisher umfassen.

Die Erweiterung der Buchführungsstichprobe des INLB kann Änderungen bei einigen einzelstaatlichen Buchführungsstichproben erforderlich machen.

10. In einigen Gebieten der Gemeinschaft ist es schwierig, genügend zur Buchführung bereite Betriebe zu finden. Die Kommission ist der Auffassung, daß in diesen Gebieten die gemeinsame Maßnahme gemäß Artikel 11 der Richtlinie 72/159 gefördert werden sollte (Beihilfe für die Buchführung⁶⁾).

Zu diesem Zweck wird sie dafür sorgen, daß die Bestimmungen zur Förderung der landwirtschaftlichen Buchführung getroffen werden, und insbesondere:

- während der Einführung anderer gemeinsamer Maßnahmen in diesen Gebieten wie z. B. der Aktion zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien⁷⁾).
- im Rahmen der spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten wie Westirland⁸⁾, Nordirland⁹⁾ und bestimmte italienische Gebiete⁹⁾.

Ergebnisse des INLB

11. Um Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse des INLB noch zu verbessern, schlägt die Kommission vor:

⁵⁾ Entscheidung der Kommission vom 7. April 1978 zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 148/1-34 vom 5. Juni 1978).

⁶⁾ ABl. EG Nr. L 96/1-8 vom 23. April 1972.

⁷⁾ ABl. EG Nr. L 38/6-10 vom 14. Februar 1979

⁸⁾ ABl. EG Nr. L 180/1-8 vom 14. Juli 1980

⁹⁾ Dem Rat zur Prüfung vorliegender Vorschlag

- a) die Rechnungsjahre, die gegenwärtig in den ersten sechs Monaten des Jahres ihren Anfang nehmen, baldmöglichst gleichzuschalten;
 - b) die Berechnungsweisen einiger Buchführungsdaten stärker zu vereinheitlichen.
12. Um die Verfügbarkeit der Ergebnisse des INLB zu beschleunigen, schlägt die Kommission vor:
 - a) daß Kontrolle und Berichtigung der Buchführungsdaten von den Mitgliedstaaten anhand eines gemeinsamen Programms gewährleistet werden;
 - b) daß die Mitgliedstaaten die Buchführungsdaten mitteilen, sobald diese vorliegen, auch wenn sie nur lückenhaft oder vorläufig sind;
 - c) daß die einzelstaatlichen Netze und das INLB durch geeignete Mittel miteinander verbunden werden.
 13. Um die Bedeutung der Ergebnisse des INLB zu verstärken, hat die Kommission beschlossen, nur noch Ergebnisse zu verwenden, die gebührend gewogen und fortgeschrieben sind (siehe Anhang II zu diesem Bericht). Eine gegenwärtige Studie befaßt sich mit den besten Verfahren für die gleichzeitige Auswertung der INLB-Ergebnisse und der Ergebnisse der Agrarkonten von EUROSTAT.

Organisation des INLB

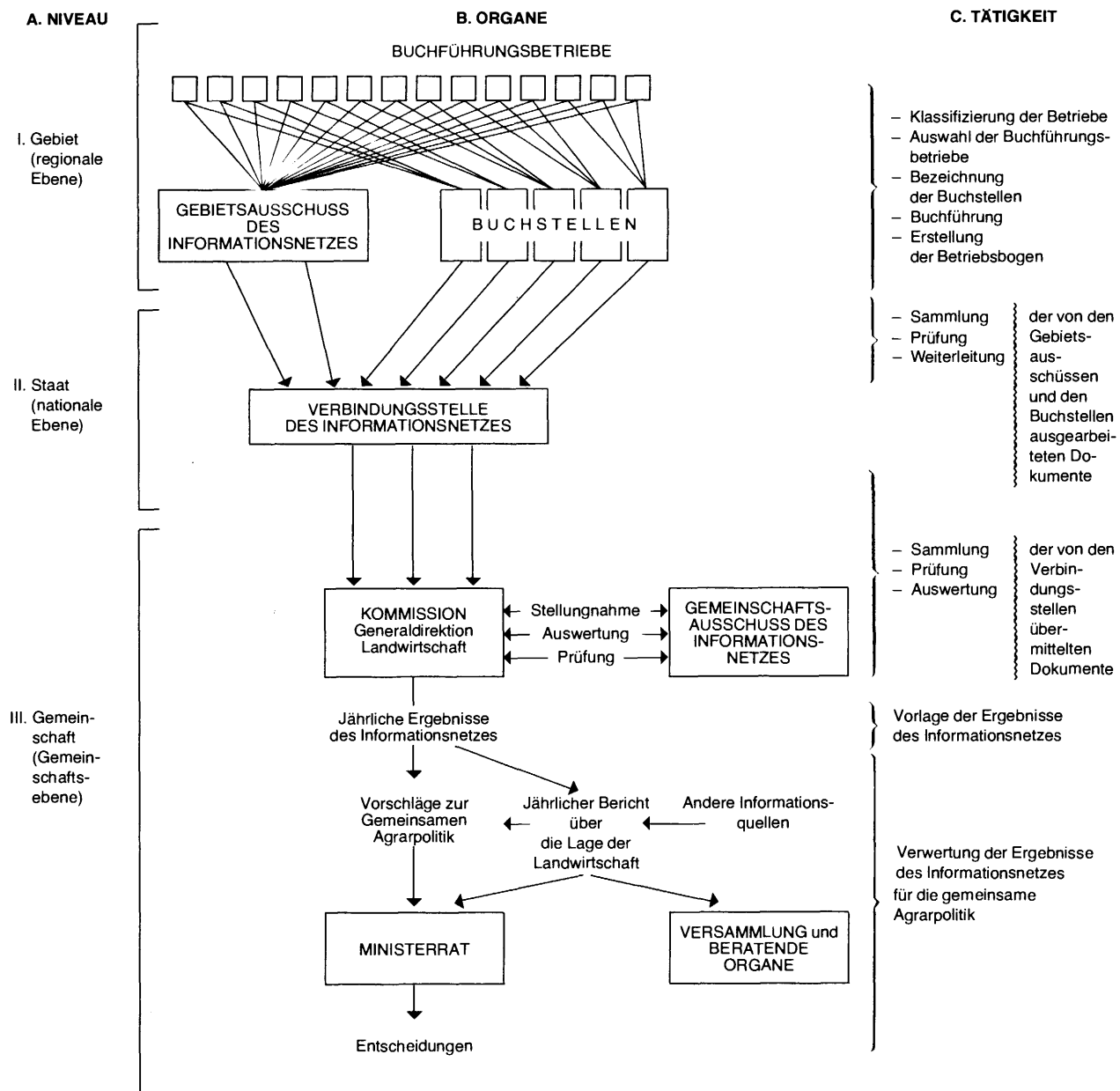
14. Die Kommission beabsichtigt, den Gemeinschaftsausschuß des INLB (Artikel 17 der Grundverordnung) zu der Analyse der Ergebnisse und insbesondere zur Beurteilung der Einkommenslage heranzuziehen. Die Zahl der Sitzungen soll auf das unbedingt Notwendige begrenzt werden; für technische und Routinefragen sollen vorzugsweise die einfacheren Verfahren benutzt werden (Zweierkontakte, Briefwechsel, Arbeitsgruppen).
15. Nach Auffassung der Kommission sind die in Artikel 5 der Grundverordnung vorgesehenen Gebietsausschüsse nicht überall notwendig; sie schlägt vor, daß diese fakultativ werden und daß in jedem Mitgliedstaat ein nationaler Ausschuß eingesetzt wird, der für die Auswahl der Buchführungsbetriebe verantwortlich ist.

Schlußfolgerungen

16. Die Kommission bittet den Rat um einen eingehenden Gedankenaustausch über den vorliegenden Bericht und um einen möglichst baldigen Beschluß zu den vorgeschlagenen Maßnahmen. Sie behält sich vor, die Anträge auf die für ein bestmögliches Funktionieren des INLB erforderlichen finanziellen Mittel in ihren Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1982 aufzunehmen.

Anhang I

Schema der Tätigkeiten des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen



Von den Kommissionsstellen vorgenommene innere Verbesserungen des INLB**1. Datenverarbeitung**

- Die Umstellung der früheren IBM-Programme auf die neue ICL-Rechenanlage, die im Rechenzentrum aufgestellt wurde, ist abgeschlossen.
- Die Kontroll- und Berichtigungsprogramme für den neuen Betriebsbogen sind einsatzbereit. Sie stehen den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

2. Umwandlung der Daten des alten Betriebsbogens

Die Änderung des Betriebsbogens hätte einen Bruch in der Reihe der Ergebnisse mit sich bringen können: um einen solchen Bruch soweit wie möglich zu verhindern, nehmen die Dienststellen gegenwärtig die Umwandlung der Buchführungsdaten (1969 bis 1977) vor, um sie an den neuen Betriebsbogen anzupassen.

3. Gewichtung und Aggregation der Ergebnisse

Die Kommissionsdienststellen haben eine Gewichtungsmethode ausgearbeitet, die zur Gewichtung der gegenwärtig verfügbaren Ergebnisse von 1969 bis 1977 gedient hat.

4. Fortschreibung der Ergebnisse

Die Buchführungsergebnisse gehen bei der Kommission mit einer gewissen Verspätung ein; die Kommissionsdienststellen haben ein Verfahren zur Fortschreibung dieser Ergebnisse ausgearbeitet. Eine interne Studie muß noch durchgeführt werden, um dieses Verfahren zu vervollkommen.

5. Gemeinsame Auslegung der makro- und mikro-ökonomischen Ergebnisse

Die Generaldirektion Landwirtschaft und das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften führen eine Untersuchung über die Beziehungen durch, die zwischen den Ergebnissen des INLB und denen der Agrarkonten von EUROSTAT bestehen, um beide Informationsquellen zusammen auslegen zu können.

6. Austausch von Beamten zwischen einzelstaatlichen Netzen und des INLB

Die Kommissionsdienststellen prüfen Möglichkeiten und Einzelheiten für einen Austausch zwischen Beamten der einzelstaatlichen Netze und denen des INLB.

Anhang III

Erfassungsbereich des INLB

Technische Erwägungen für eine neue Abgrenzung

1. Der Erfassungsbereich des INLB ist eine Teilgesamtheit des Erfassungsbereichs der Strukturerhebungen der Gemeinschaft. Er muß alle durch Buchführung beobachtbaren Betriebe umfassen, die mittel- oder unmittelbar von der GAP betroffen sind.
2. Gemäß der Verordnung Nr. 79/65/EWG umfaßt der Erfassungsbereich des INLB die landwirtschaftlichen Betriebe,
 - die der Betriebsorganisation nach auf den Verkauf ausgerichtet sind,
 - die die Grundlage für die hauptberufliche Tätigkeit des Betriebsleiters darstellen,
 - die jährlich mindestens eine Arbeitskraft (1 MAE) beschäftigen, wobei diese untere Grenze jedoch auf 0,75 MAE (1) gesenkt werden kann.
3. Die Vielfalt der 1965 festgesetzten Kriterien für die Abgrenzung des Erfassungsbereichs des INLB ergab sich insbesondere aus dem Fehlen einer geeigneten gemeinschaftlichen statistischen Grundlage. Mangels einer solchen Grundlage konnten alle festgesetzten Kriterien bis heute nicht richtig angewendet werden. Mit den Ergebnissen der Strukturerhebung von 1975, die gemäß dem neuen gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe verfügbar sind, besitzt die Gemeinschaft nur eine geeignete statistische Grundlage.
4. Diese Grundlage hat es im übrigen erlaubt, ein zusammenfassendes Kriterium zu finden: die „wirtschaftliche Betriebsgröße“, die in EGE ausgedrückt (Europäische Größeneinheit = 1 000 ERE Standarddeckungsbeitrag) allein recht gut

den von den vorherigen Kriterien angestrebten Zielsetzungen genügt.

5. Dieses Kriterium erlaubt jedoch nicht, wie ursprünglich vorgesehen, alle Nebenerwerbsbetriebe aus dem Erfassungsbereich des INLB auszuschließen. Dies ist keineswegs ein Nachteil, weil diese Betriebe für die GAP ebenfalls interessant sind, sobald sie eine bestimmte wirtschaftliche Größe überschreiten.
6. Wenn man in Zukunft den Erfassungsbereich des INLB unter Zugrundelegung der gleichen Anzahl EGE unabhängig von den Mitgliedstaaten beim gegenwärtigen Stand der Dinge abgrenzt, so dürfte die Wahl einer gleichen Anzahl EGE für alle Mitgliedstaaten nicht die Erreichung des unter 1. genannten Zieles erlauben.

Die meisten der durch die Buchführung beobachtbaren Betriebe, die für die GAP interessant sind, befinden sich in einem wie folgt abgegrenzten Erfassungsbereich:

Betriebe ≥ 4 EGE	alle Länder
≥ 2 EGE	außer: Irland und Nordirland
≥ 1 EGE	Italien und Griechenland.

7. Unter diesen Umständen schlägt die Kommission für die Abgrenzung des INLB-Bereichs folgendes vor:
 1. einziges Kriterium: die wirtschaftliche Größe (EGE)
 2. die oben genannten Mindestwerte.

Diese Grenzwerte werden gegebenenfalls überprüft, wenn die bis heute verwendeten Standarddeckungsbeiträge neu festgesetzt werden.

Die Verwendung verschiedener Abgrenzungen für den Erfassungsbereich wird bestimmte Vorichtsmaßnahmen bei der Vorlage der INLB-Ergebnisse nötig machen.

¹⁾ Diese Möglichkeit (Schwelle von 0,75 MAE) wurde von folgenden Mitgliedstaaten in Anspruch genommen: Italien, Nederland, Danmark, Irland.

Vorschlag für die Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2910/73²⁾, wurde ein Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gebildet.

In Zeiten starker und unterschiedlicher Preisentwicklung ist eine zeitliche Übereinstimmung der Rechnungsjahre erforderlich, damit eine ausreichende Vergleichbarkeit der Buchführungsdaten untereinander gewährleistet ist.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Buchführungsergebnisse des Informationsnetzes und der Ergebnisse der Wirtschaftskosten der Landwirtschaft ist es erforderlich, daß als Rechnungsjahr einzig und allein das Kalenderjahr gewählt wird. Diese Lösung, die mit der von den meisten Buchführungsbetrieben befolgten Praxis übereinstimmt, ermöglicht es außerdem der Kommission, bei der Aufstellung ihrer jährlichen Vorschläge im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik rechtzeitig über sämtliche Buchführungsergebnisse zu verfügen.

Für die Durchführung dieser Änderung des Rechnungsjahres ist eine gewisse Übergangsspanne erforderlich.

Der Erfassungsberich des Informationsnetzes muß sich auf sämtliche Betriebe mit einer bestimmten wirtschaftlichen Größe erstrecken, unabhängig von etwaigen außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten des Betriebsinhabers.

Um auf Gemeinschaftsebene hinreichend homogene Buchführungsergebnisse zu erzielen, sind insbesondere die Buchführungsbetriebe auf die einzelnen Gebiete und Betriebsklassen auf der Grundlage einer Schichtung des Erfassungsbereiches entsprechend dem mit Entscheidung 78/463/EWG der Kommission³⁾ festgelegten gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem aufzuteilen.

Alle in den Mitgliedstaaten zwecks Feststellung der landwirtschaftlichen Einkommen für Ausrichtung der jeweiligen Agrarpolitik beobachteten Buchführungsbetriebe müssen am gemeinschaftlichen Informationsnetz teilnehmen. Infolgedessen muß die Zahl der Buchführungsbetriebe erhöht werden. Diese Zahl muß in bestimmten Grenzen, insbesondere je nach der Entwicklung der Landwirtschaft und der Informationsbedarf der gemeinsamen Agrarpolitik, variieren können.

Die Auswahl der Betriebe muß an Hand von Modalitäten erfolgen, die im Rahmen eines Auswahlplans definiert sind, der auf eine repräsentative Buchführungsstichprobe des Erfahrungsbereichs abzielt.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist es wünschenswert, daß die wichtigsten Entscheidungen über die Auswahl der Buchführungsbetriebe, vor allem die Aufstellung des Auswahlplans, auf einzelstaatlicher Ebene gefaßt werden. Dementsprechend ist auf dieser Ebene eine Stelle mit der Verantwortung für diese Aufgabe zu betrauen. Es empfiehlt sich jedoch, den Mitgliedstaaten mit mehreren Gebieten die Beibehaltung der Gebietsausschüsse zu ermöglichen.

Die nationale Verbindungsstelle hat eine wichtige Funktion bei der Verwaltung des Informationsnetzes wahrzunehmen. Zu diesem Zweck sind ihr neue Aufgaben zu übertragen.

Erfahrungsgemäß ist es nicht mehr zweckmäßig, die Möglichkeit des Erlasses zusätzlicher Bestimmungen für den zwischen dem Mitgliedstaat und den Buchstellen abzuschließenden Vertrag vorzusehen.

Die Gebiete des Informationsnetzes müssen möglichst mit denen übereinstimmen, die bei der Vorlage anderer wichtiger regionaler Daten für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde ist der Anhang der Verordnung Nr. 79/65/EWG so zu ändern, daß bei Frankreich von den Programmgebieten ausgegangen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 79/65/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Rechnungsjahr: Zeitraum von zwölf Monaten, der am 1. Januar beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet. Bis zum

¹⁾ Abl. EG Nr. 109 vom 23. Juni 1965, S. 1859/65

²⁾ Abl. EG Nr. L 299 vom 23. Oktober 1973, S. 1

³⁾ Abl. EG Nr. L 148 vom 5. Juni 1978, S. 1

1. Januar 1985 kann das Rechnungsjahr jedoch zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli beginnen und zwischen dem darauf folgenden 31. Dezember und 30. Juni enden.“
2. Artikel 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Betriebsklasse: eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Betrieben, die denselben Klassen betriebswirtschaftlicher Ausrichtung und wirtschaftlicher Betriebsgröße angehören, wie sie in dem mit Entscheidung 78/463/EWG der Kommission eingeführten gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe definiert sind.“
3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Artikel 4

- „1. Der in Artikel 1 Abs. 2 und Buchstabe a genannte Erfassungsbereich umfaßt Betriebe mit einer wirtschaftlichen Größe ab einer bestimmten Schwelle, die in Europäischen Größeneinheiten (EGE) im Sinne der Entscheidung 78/463/EWG ausgedrückt ist.
2. Buchführungsbetriebe sind landwirtschaftliche Betriebe,
- a) deren wirtschaftliche Betriebsgröße mindestens eine gemäß Absatz 1 festzulegende Schwelle erreicht,
 - b) die von Landwirten betrieben werden, die bereit und in der Lage sind, eine Betriebsbuchhaltung zu führen, und die damit einverstanden sind, daß die ihren Betrieb betreffenden Buchführungsdaten der Kommission überlassen werden,
 - c) die insgesamt und auf Ebene jedes Gebiets für den Erfassungsbereich repräsentativ sind.
3. Die Zahl der Buchführungsbetriebe beträgt 50 000; sie kann jedoch innerhalb der Grenzen von plus oder minus 10 v. H. variieren.
4. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, vor allem die Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße und die Zahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.“

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Artikel 5

- „1. Jeder Mitgliedstaat bildet binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen nationalen Ausschuß des Informationsnetzes, nachstehend „nationaler Ausschuß“ genannt.

2. Der nationale Ausschuß ist für die Auswahl der Buchführungsbetriebe verantwortlich. In diesem Zusammenhang obliegt ihm die Genehmigung
- a) des Auswahlplans der Buchführungsbetriebe, in dem insbesondere die Aufteilung der Buchführungsbetriebe nach Betriebsklassen und die Bestimmung für die Auswahl dieser Buchführungsbetriebe enthalten sind;
 - b) der Liste der Buchführungsbetriebe,
 - c) der in Artikel 6 genannten Liste der Buchstellen.
3. Mitgliedstaaten mit mehreren Gebieten können für jedes ihrer Gebiete einen Gebietsausschuß des Informationsnetzes bilden, nachstehend „Gebietsausschuß“ genannt.
- Aufgabe des Gebietsausschusses ist es,
- bei der Aufstellung der Liste der Buchstellen und
 - bei der Auswahl der Buchführungsbetriebe
- mit der in Artikel 6 genannten Verbindungsstelle zusammenzuarbeiten.
4. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden, soweit notwendig, nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.“

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine Verbindungsstelle, deren Aufgabe es ist:
- a) den nationalen Ausschuß, die Gebietsausschüsse und die Buchstellen über die betreffenden Durchführungsbestimmungen zu unterrichten und für deren ordnungsgemäße Durchführung Sorge zu tragen,
 - b) folgende Unterlagen zu erstellen, dem nationalen Ausschuß zur Genehmigung zu unterbreiten und sodann an die Kommission weiterzuleiten:
 - Auswahlplan der Buchführungsbetriebe; dieser Plan wird anhand der jüngsten statistischen Daten, die nach dem gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe dargestellt sind, erstellt,
 - Liste der Buchführungsbetriebe,
 - Liste der Buchstellen, die bereit und in der Lage sind, den Betriebsbogen gemäß den Bestimmungen der in den Artikeln 9 und 14 vorgesehenen Verträge auszufüllen,

- c) die ihr von den Buchstellen übersandten Betriebsbogen zu sammeln und anhand eines gemeinsamen Kontrollprogramms zu überprüfen, ob sie ordnungsgemäß ausgefüllt sind,
 - d) die ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbögen unmittelbar nach dieser Überprüfung an die Kommission weiterzuleiten,
 - e) die in Artikel 16 genannten Auskunftsgesuche an den nationalen Ausschuß, die Gebietsausschüsse und die Buchstellen weiterzuleiten und der Kommission die entsprechenden Antworten zu übermitteln.
2. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.“
6. Der zweite Unterabsatz von Artikel 9 Abs. 2 wird gestrichen.
7. Artikel 16 Abs. 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:
- „1. Der nationale Ausschuß, die Gebietsausschüsse und die Buchstellen haben, soweit sie betroffen sind, der Kommission alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erteilen.“
8. Artikel 20 erhält folgende Fassung:
- „1. Der Gemeinschaftsausschuß wird gehört
- a) zur Nachprüfung, ob die Auswahlpläne der Buchführungsbetriebe mit den Vorschriften des Artikels 4 übereinstimmen,
 - b) zur kritischen Prüfung und zur Wertung der gewichteten Jahresergebnisse des Informationsnetzes, wobei unter anderem die Daten aus anderen Quellen (zum Beispiel Agrarstatistik und Wirtschaftskonten der Landwirtschaft) Rechnung zu tragen ist.
2. Der Gemeinschaftsausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Er prüft alljährlich im Oktober vor allem auf der Grundlage der auf den neuesten Stand gebrachten Ergebnisse des Informationsnetzes die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen in der Gemeinschaft.

Er wird regelmäßig über die Tätigkeit des Informationsnetzes unterrichtet.“

9. Artikel 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die durch die Einsetzung und Tätigkeit des nationalen Ausschusses, der Gebietsausschüsse und Verbindungsstellen erwachsenen Kosten werden nicht in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt.“

10. In Artikel 23 wird der 1. Januar 1980 durch den „1. Januar 1990“ ersetzt.

11. Im Anhang werden für Frankreich die bisherigen zehn Gebiete durch die nachstehenden 22 Gebiete ersetzt:

- 1 Region Ile de France
- 2 Champagne-Ardenne
- 3 Picardie
- 4 Haute-Normandie
- 5 Centre
- 6 Basse-Normandie
- 7 Bourgogne
- 8 Nord-Pas de Calais
- 9 Lorraine
- 10 Alsace
- 11 Franche Comté
- 12 Pays de la Loire
- 13 Bretagne
- 14 Poitou-Charentes
- 15 Aquitaine
- 16 Midi-Pyrénées
- 17 Limousin
- 18 Rhône-Alpes
- 19 Auvergne
- 20 Languedoc
- 21 Provence-Alpes-Côte d'Azur
- 22 Corse

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft. Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Erklärung der Kommission, die wahrscheinlich in die Niederschrift über die Ratstagung aufgenommen wird, auf der der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG erlassen wird**1. Abgrenzung des Erfassungsbereichs**

Die Schwellen der wirtschaftlichen Betriebsgröße, die der Abgrenzung des Erfassungsbereichs des INLB entsprechen, sind folgende:

- 4 EGE in Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Dänemark, dem Vereinigten Königreich (außer Nordirland)
- 2 EGE in Irland und Nordirland
- 1 EGE in Italien und Griechenland.

Diese Schwellen werden überprüft, sobald die im Rahmen des gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe angewandten Standarddeckungsbeiträge auf den neuesten Stand gebracht worden sind.

2. Gemeinschaftliches Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe

Das mit der Entscheidung 78/463/EWG der Kommission vom 7. April 1978 erlassene Schema der betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirt-

schaftlichen Betriebe bleibt mindestens bis 1. Januar 1985 unverändert in Kraft.

Die Standarddeckungsbeiträge und die Angrenzungen der Größenklassen werden unter Bezugnahme auf den Dreijahreszeitraum 1979/80/81 auf den neuesten Stand gebracht.

Die so fortgeschriebenen Standarddeckungsbeiträge werden für die Auswertung der Buchführungsergebnisse ab dem Rechnungsjahr 1980 angewandt. Zur Gewährleistung der Kontinuität der statistischen Reihen werden die Buchführungsangaben 1980 jedoch auch vorrangig auf Grundlage des derzeit geltenden Klassifizierungssystems ausgewertet; dasselbe gilt für die Strukturerhebung 1979/80.

3. Zahl der Buchführungsbetriebe je Mitgliedstaat

Die Buchführungsbetriebe für das Rechnungsjahr 1982 teilen sich annähernd wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Deutschland: 11 500; Frankreich: 6 500; Italien: 15 000; Belgien: 1 700; Luxemburg: 500; Niederlande: 1 800; Dänemark: 2 000; Irland: 1 300; Vereinigtes Königreich: 3 700; Griechenland: 4 400.

FINANZBOGEN					
		Datum: 20. November 1980			
1. Haushaltsposten: 3130		Mittelansatz: 1981		E 1 922 000 ERE	P 670 000 ERE
2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für die Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG					
3. Rechtsgrundlage: Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates – Artikel 43 des Vertrags					
4. Ziele des Vorhabens: Verbesserung des INLB unter Berücksichtigung der seit 1965 gewonnenen Erfahrung (vgl. Bericht der Kommission an den Rat)					
5. Finanzielle Auswirkungen	Zwölf-Monats-Periode	Laufendes Haushaltsjahr (1981)		Kommendes Haushaltsjahr (1982)	
5.0. Ausgaben zu Lasten — des EG-Haushaltes — nationaler Haushalte — anderer Sektoren	1 030 400 ERE nichts nichts	nichts nichts nichts		1 030 400 ERE ¹⁾ nichts nichts	
5.1. Einnahmen — eigene Mittel der EG — im nationalen Bereich	pm ³⁾			pm ³⁾	
Haushalt der EG	1983	1984	1985	1986	
5.0.1. Vorausschau Ausgaben	1 128 000 ²⁾	1 128 000 ²⁾	1 128 000 ²⁾	1 128 000 ²⁾	
5.1.1. Vorausschau Einnahmen	pm ³⁾	pm ³⁾	pm ³⁾	pm ³⁾	
5.2. Berechnungsweise: (zweckgebundene Mittel)					
1) 48 400 Betriebsbogen × 61 ERE*)		= 2 952 400 ERE			
2 952 400 ERE – 1 922 000 ERE**)		= <u>1 030 400 ERE</u>			
2) 50 000 Betriebsbogen × 61 ERE*)		= 3 050 000 ERE			
3 050 000 ERE – 1 922 000 ERE**)		= <u>1 128 000 ERE</u>			
*) Pauschalvergütung, festgesetzt für das Rechnungsjahr „1981“					
**) vgl. Haushalt 1981					
6.0.					
6.1.					
6.2.					
6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen					Ja
Anmerkungen:					
3) Eventuelle Einnahmen sind abhängig von:					
a) der baldigen Übertragung der INLB-Angaben auf CRONOS					
b) dem Ergebnis der laufenden Verhandlungen über den Übergang von CRONOS auf EURONET-DIANE					

Bericht der Abgeordneten Frau Zutt

Bericht und Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 22. Januar 1981 — Drucksache 9/108 Nr. 22 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 8. April 1981 behandelt.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Nach Artikel 23 Abs. 1 der EWG-Verordnung Nr. 79/65 vom 15. Juni 1965 (ABl. EG Nr. 109 vom 23. Juni 1965, S. 1859) sollte die EG-Kommission bis 1. Januar 1980 über das durch diese Verordnung gebildete Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) einen umfassenden Bericht erstatten. Die Kommission war damit in Verzug geraten und hatte im November 1979 zugesagt, dies bis Jahresende 1980 nachzuholen. Dies ist durch den anliegenden Bericht vom 5. Dezember 1980 geschehen. Anhand der gewonnenen Erfahrungen mit dem Funktionieren des INLB war dieses System während der Jahre 1979/80 Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zur Verbesserung seiner Organisation und seiner Arbeitsweise. Dabei war das Erfordernis verlässlicherer und zeitnäherer Information, der Beitritt Griechenlands und die Umstellung der Rechenanlage von IBM auf ICL zu berücksichtigen. Der Bericht schlägt Verbesserungsmaßnahmen für das INLB vor, die in dem gleichfalls anliegenden Kommissions-Vorschlag ihren Niederschlag gefunden haben. Danach soll künftig Rechnungsjahr für dieses System das Kalenderjahr sein. Der Erfassungsbereich soll auf sämtliche Betriebe mit einer bestimmten wirtschaftlichen Größe erstreckt werden, unabhängig von außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten des Inhabers. Die Zahl der Buchführungsbetriebe soll erhöht werden und ihre Auswahl soll zu einer repräsentativen Buchführungsstichprobe des Erfassungsbereichs führen.

Bei den Beratungen im Ausschuß fand der Verordnungsvorschlag erhebliche Kritik. Seine Verwirkli-

chung würde zu einer Vervielfachung der Zahl der Betriebe im INLB führen. Für die Bundesrepublik Deutschland würde die dadurch gegebene Erhöhung der Stichprobensätze nicht erforderlich sein und zudem die Vergleichbarkeit mit den Buchführungsergebnissen früherer Jahre stark beeinträchtigen. Auch die Gleichstellung der Rechnungsjahre mit dem Kalenderjahr wäre nicht sachgerecht. In den Mitgliedstaaten der EG sind die Rechnungsjahre im Agrarbereich den speziellen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt. Die Bundesrepublik Deutschland und andere Mitgliedstaaten arbeiten aus gewichtigen sachlichen Gründen in unterschiedlichen Wirtschaftsjahren. Eine Änderung auf EG-Ebene hätte erhebliche sachlich nicht gerechtfertigte Auswirkungen auch auf andere Politikbereiche insbesondere im Steuerrecht. Bei der zur Zeit verfügbaren technischen Ausstattung des Systems würde überdies mit dem Vorhaben eine Reihe von Interessenten (Länder, Wissenschaft, Verbände) von der Nutzung der Buchführungsergebnisse ausgeschlossen. Schließlich würde auch die Verwirklichung des Vorschlags zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen führen, deren Zweckmäßigkeit auch deshalb in Zweifel zu ziehen ist, weil die Ergebnisse des INLB bis heute nicht aktuell zur Verfügung gestellt werden können. Die aktuellsten derzeit überhaupt verfügbaren Ergebnisse stammen aus dem Rechnungsjahr 1977. Ziel jeder Modifizierung des INLB müßte daher in erster Linie eine schnellere und aussagefähigere Veröffentlichung der Buchführungsergebnisse sein.

Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag nicht gebilligt werden könne.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 24. April 1981

Frau Zutt

Berichterstatteerin

